



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Einschreiben

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herren Dominik Witz und Luciano Donati
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 7. April 2015

Stellungnahme zum Entwurf der revidierten GwV-FINMA

Sehr geehrter Herr Witz
Sehr geehrter Herr Donati

Unter Bezugnahme auf Ihre Mitteilung vom 11. Februar 2015 nehmen wir hiermit gerne zum Entwurf der revidierten Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) Stellung.

Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) ist der führende Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz. Der VSV betreibt eine Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG (SRO).

Dem VSV gehört neben rund 900 der SRO angeschlossenen Vermögensverwaltern rund 100 Unternehmen an, die als konsolidiert beaufsichtigte Gruppengesellschaften von Banken, Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen oder Effekthändler oder direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUF) direkt von der FINMA beaufsichtigt werden. Insbesondere bei den Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen, die neben der Verwaltung von Fondsvermögen auch Vermögen von anderen institutionellen und/oder Privatanlegern verwalten, ist der VSV die führende Organisation in der Schweiz.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen deshalb sowohl die Positionen des VSV als SRO, als auch diejenigen der von FINMA beaufsichtigten Vermögensverwalter.

Dies vorangestellt folgen die nachstehenden Ausführungen der Reihenfolge der Artikel im Entwurf der revidierten GwV-FINMA (E-GwV-FINMA).

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

I. Titel der Verordnung

Der VSV erachtet die Änderung des Titels für unnötig. Wenn schon eine Änderung, dann sollte diese eindeutig darauf Bezug nehmen, dass sich die Behördenverordnung mit Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei **im Finanzsektor** befasst. Wir schlagen deshalb folgenden neuen Titel vor: „Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“. Damit kann sich die Verordnung gut vom erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes abgrenzen.

Bedenklich stimmt allerdings in diesem Zusammenhang, dass die FINMA – wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist – nicht gemerkt zu haben scheint, dass im Rahmen der Revision des GwG auch der Titel des Gesetzes geändert wurde. Dieses heisst neu „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung“. Die Notion des „Finanzsektors“ ist weggefallen. Dies verstärkt den Eindruck, dass es sich beim Verordnungsentwurf um einen reichlich unreflektierten Schnellschuss handelt. Das Studium des Schlussabstimmungstextes war ganz offenbar unsorgfältig, wie sich auch in zahlreichen anderen, nachfolgend erörterten Punkten des Verordnungsentwurfes zeigt.

II. Gegenstand der GwV-FINMA (Art. 1 Abs. 1 und 2 GwV-FINMA)

A. Geltungsbereich

Für die Neu-Formulierung von Abs. 1 wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Titel der Verordnung verwiesen. Die GwV-FINMA gilt nur für den Finanzsektor und nicht für den gesamten Geltungsbereich des revGwG.

B. Gestaltungsfreiheit der SRO

Die FINMA will den Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 GwV-FINMA, nach welchem sie sich bei der Genehmigung der Reglemente der SRO und deren Anerkennung nach Art. 17 GwG als Mindeststandard an den „Eckwerten“ der GwV-FINMA orientiert. Der Begriff der „Eckwerte“ ist in der Verordnung jedoch weiterhin nicht definiert.

VSV wiederholt seine stets vertretene Rechtsauffassung, wonach die SRO durch den Wortlaut des GwG berechtigt sind, die Sorgfaltspflichten in eigener Autonomie umzusetzen und die Genehmigung der FINMA zu erteilen ist, wenn die Umsetzung GwG-konform und angemessen ist (Angemessenheitsprüfung; vgl. dazu Christian Heierli, Das Konzept der Selbstregulierung im GwG, in GesKR 2010, S. 1 ff.). Der VSV und wohl auch andere SRO werden diesen Grundsatz im Rahmen der Diskussion ihrer Anträge zur Anpassung der Reglemente zu Recht anrufen.

Da dem VSV auch DUF1 angehören, und die FINMA offenbar bewusst Unklarheit darüber schaffen will, welches denn die Eckwerte der Vo. sein sollen, wird in dieser Stellungnahme auch auf die einzelnen Bestimmungen, welche definitionsgemäss die DUF1 betreffen, eingegangen. Dies in der Annahme, dass aus Sicht der FINMA möglicherweise auch diese Bestimmungen zu den „Eckwerten“ der Verordnung gehören sollen.

Gerade bei Branchen-SRO, denen nur Mitglieder bestimmter Berufsgattungen angehören, müssen Differenzierungen gegenüber den für alle Finanzintermediäre geltenden Bestimmungen möglich sein.

III. Sitzgesellschaften (Art. 2 Bst. a. E-GwV-FINMA)

Die nunmehr in Art. 2 Bst. a. Ziffern 1. und 2. E-GwV-FINMA enthaltenen Negativabgrenzungen, namentlich gegenüber Holdinggesellschaften, werden ausdrücklich begrüsst.

Nachdem immer wieder auch Subholdinggesellschaften zwischen der „Mutter“-Holding und den operativ tätigen Gesellschaften geschaltet werden, wäre eine Präzisierung angebracht, wonach eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften direkt oder indirekt gehalten werden können. Aus der Logik der unbestrittenen heutigen Praxis zu den Holdinggesellschaften ergibt sich, dass die „Mutter“- Holdinggesellschaften auch bei der Haltung von Subholdings nicht als Sitzgesellschaften qualifizieren.

IV. Qualifikation von virtuellen Währungen (Art. 2 Bst. b und c E-GwV-FINMA)

In Art. 2 Bst. c E-GwV-FINMA sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass mit virtuellen Währungen (nachfolgend wird stellvertretend nur von Bitcoins gesprochen) das Wechselgeschäft als Zweiparteiengeschäft möglich ist, Bitcoins in diesem Bereich also wie Bargeld behandelt werden müssen und dürfen. Dies würde dem Bericht des Bundesrates vom 25. Juni 2014 zu virtuellen Währungen (Beantwortung des Postulates Schwaab, Gesch.-Nr. 13.3687) entsprechen. Diese Lösung lässt sich *e contrario* aus dem Wortlaut von Art. 2 Bst. c E-GwV-FINMA herauslesen. Dem scheint jedoch der Erläuterungsbericht entgegenzustehen, welcher offenbar davon ausgeht, dass mindestens vermutungsweise immer ein Dreiparteiengeschäft vorliegen könnte (vgl. Erläuterungsbericht, S. 12/38, 2. Absatz). Ist aber (allenfalls auch durch entsprechende Erklärung des Kunden) sichergestellt, dass ein Zweiparteiengeschäft vorliegt, so muss ein Wechselgeschäft wie bei Bargeld möglich sein. Bei solchen Geschäften müssen die gleichen Regeln wie für das Wechselgeschäft gelten.

Nur wenn drei Parteien an einer Übertragung von Bitcoins beteiligt sind, liegt eine Wertübertragung vor, so zum Beispiel bei einer Übertragung eines bestimmten Bitcoin-Guthabens an einen Dritten durch Belastung des eigenen Bankkontos. Alsdann ist es gerechtfertigt, die gleichen Sorgfaltspflichten wie beim Money Transmitting anzuwenden.

V. Kontrollinhaber als selbständige Kategorie der „wirtschaftlichen oder rechtlichen Berechtigung“ (Art. 2 Bst. f. E-GwV-FINMA und zahlreiche weitere Bestimmungen)

Nach dem E-GwV-FINMA soll neu der „Kontrollinhaber“ eine zentrale Rolle spielen. Dem GwG ist dieser Begriff unbekannt. Wie die FINMA in ihrem Erläuterungsbericht selbst zu erkennen gibt, handelt es sich dabei um einen Begriff, den die Bankiervereinigung (vor Abschluss der Revisionsarbeiten am GwG) im Rahmen der Überarbeitung der VSV kreiert hat.

Der VSV lehnt die neue Rechtsfigur grundsätzlich ab. Die entsprechende Regulierung findet keine Stütze im GwG, das in diesem Kontext nur den wirtschaftlich Berechtigten kennt. Die Einführung der Rechtsfigur des „Kontrollinhabers“ durch die Bankiervereinigung ist rein steuerlich motiviert, da diesem im Rahmen der Einführung des AIA eine wesentliche Bedeutung zukommt. Der VSV vertritt klar die Auffassung, dass in der Regulierung zwischen der in die Domäne der Finanzmarktaufsicht gehörenden Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und den ins internationale Steuerrecht gehörenden Bereichen Informationsaustausch und Amtshilfe zu unterscheiden ist. Es geht nicht an, dass die FINMA über die Einführung neuer Rechtsfiguren aus dem Steuerrecht durch die Hintertüre zur Vollstreckerin in internationalen Steuerangelegenheiten gemacht wird. Es wird dazu im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 54 ff. E-GwV-FINMA verwiesen.

VI. Ausdehnung der Feststellungspflicht der wirtschaftlich berechtigten Person (wB) auf Personengesellschaften (Art. 2 Bst. f. E-GwV-FINMA)

Nachdem der (noch nicht in Kraft getretene) Art. 2a Abs. 3 revGwG ausdrücklich von der Feststellung des/r wirtschaftlichen Berechtigten („wB“) an juristischen Personen spricht, fehlt einer Ausdehnung der entsprechenden Pflichten auf Personengesellschaften, die keine Sitzgesellschaften sind, die gesetzliche Grundlage von vorherein. Entsprechend ist der Begriff der Personengesellschaft aus Art. 2 Bst. f. E-GwV-FINMA zu streichen.

Von Gesetzes wegen verläuft die Feststellung des wB entlang der Kaskade im Gesetz. Dies bedeutet dann eine Erleichterung für die Finanzintermediäre, wenn sie nicht zusätzlich zum Kontrollinhaber an der Gesellschaft auch noch einen wB am Vermögen der Gesellschaft feststellen müssen. Es ist auch kein Grund erkennbar, weshalb diese Erleichterung nicht gewährt werden sollte. Es muss dann aber auch sichergestellt sein, dass die Ausdehnung der Feststellung des Kontrollinhabers nicht im Resultat zu einer Verschlechterung der Situation des FI führt. Dies ist nur dann der Fall, wenn Art. 57 Abs. 4 E-GwV-FINMA im Rahmen einer Neuformulierung und -systematisierung der Artikel über die Feststellung des wB an juristischen Personen gestrichen wird.

VII. Regelung der Bagatellfälle (Art. 11 und 12 E-GwV-FINMA)

Anstelle der positiven Regelung einzelner bestimmter Bagatellfälle postuliert der VSV die Festsetzung eines Prinzips, gemäss welchem nach einem risikobasierten Ansatz von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann. Ein solches Prinzip könnte etwa wie folgt lauten:

„Die Finanzintermediäre können unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn bei konkreten Geschäften Vermögenswerte involviert sind, die gemessen an den in Geschäften der gleichen Art üblicherweise involvierten Vermögenswerten gering sind und jedenfalls den Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigen, und wenn kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.“

Die SRO werden selbst Bagatellfälle definieren und im Rahmen ihrer Regulierungsautonomie umsetzen. Es wäre wünschenswert, wenn dies im Einklang mit einer grundsätzlichen Regelung in der GwV-FINMA für DUFI geschehen könnte.

Die Senkung des oberen Schwellenwertes von CHF 25'000 auf 15'000 Franken in Art. 11 Abs. 1 Bst. c. E-GwV-FINMA ist sodann nicht notwendig. Eine reine Ausrichtung auf den derzeitigen EUR/CHF-Kurs ist mit einem risikobasierten Ansatz nicht vereinbar. Massgebend sind hier nicht Währungsrisiken, sondern die durch eine finanzintermediäre Tätigkeit generierten Risiken für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

Schlussendlich ist nicht einzusehen, weshalb in Art. 11 Abs. 1 Bst. b. E-GwV-FINMA ein Rückzahlungsverbot vorgesehen ist. Es sollte auch hier die gleiche Regelung, wie in Bst. a. gelten. Alles andere führt zu einem unnötigen und unerwünschten Konsumzwang des Inhabers von bargeldlosen Zahlungsverkehrsmitteln.

VIII. Risikokategorisierung der ganzen Geschäftsbeziehung (Art. 23 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Diese Bestimmung kann so verstanden werden, dass die Geldwäschereifachstelle ein Konzept zu entwickeln hätte, wonach bei jedem Kunden eine Risikoanalyse der gesamten Geschäftsbeziehung des FI erfolgen muss. Dies neben der Risikokategorisierung des Kunden, welche dem FI sowieso obliegt.

Nach einer Erläuterung seitens der FINMA war dies beim gegebenen Wortlaut von Art. 23 Abs. 3 E-GwV-FINMA nicht die Meinung. Die SRO werden selbst auch keine solchen zusätzlichen Massnahmen vorsehen. Jedenfalls müssten sinnvolle *de minimis*-Regelungen einge-

führt werden für FI, welche (a) wenige finanzintermediäre Geschäftsbeziehungen unterhalten oder (b) nur eingeschränkte finanzintermediäre Tätigkeiten ausüben (z.B. nur Vermögensverwaltung für Privatkunden anbieten).

Zudem geht die Bestimmung von vollständig übertriebenen Governance-Vorstellungen bei KMU-Finanzintermediären aus. Bei rund der Hälfte der Mitglieder des VSV besteht zwischen Geldwäschereifachstelle und oberstem Geschäftsführungsorgan Personalunion. Dass die oberste Geschäftsleitungsebene sich selbst die Risikoanalyse zur Verabschiedung vorlegen muss, erscheint wenig sinnvoll. Art. 23 Abs. 3 E-GwV-FINMA ist deshalb in das Kapital über die Banken und Effekthändler geltenden Vorschriften zu verschieben.

IX. Fortsetzung der Geschäftsbeziehung (Art. 29 Abs. 1 Bst. c E-GwV-FINMA)

In Art. 29 Abs. 1 Bst. c E-GwV-FINMA ist keine Frist vorgesehen, innert welcher der FI nach Erstatte einer Meldung nach Art. 305ter StGB einen Entscheid über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Geschäftsbeziehung fällen darf. Dies ist aber nötig, da der MROS derzeit keine Frist gesetzt ist, innert welcher sie dem meldenden FI mitteilen muss, ob sie die Meldung weiterleitet oder nicht. Die MROS ist dem Vernehmen nach bereit, die gleiche Frist zu wahren wie bei Verdachtsmeldungen nach Art. 9 GwG.

Es bedarf deshalb der Klarstellung, dass im Falle der Meldung nach Art. 305ter Abs. 2 StGB der Entscheid des FI über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung jederzeit möglich ist. Denn innerhalb der GwV-FINMA kann der MROS keine verbindliche Frist gesetzt werden. Zudem ist beim neu ausgedehnten Informationsverbot keine Gefahr, dass der Kunde des FI aus dem Abbruch der Geschäftsbeziehung Schlüsse zieht, welche die Ziele der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gefährden würden.

Art. 29 Abs. 1 Bst. c E-GwV-FINMA könnte demnach wie folgt lauten:

„Der FI entscheidet über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung, wenn

...

c) er eine Meldung nach Art. 305ter Abs. 2 StGB an die Meldestelle erstattet hat jederzeit.“

X. Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 32 E-GwV-FINMA)

Die Einschränkung der Handlungsoptionen des FI bei der Ausführung von Kundenaufträgen, dass der FI nach erfolgter Meldung gemäss Art. 9a GwG eine Form zu wählen hat, die erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen, findet im GwG keine Stütze.

Immerhin ist einzuräumen, dass der FI gut daran tut, solche Massnahmen zu ergreifen, um sich nicht dem Vorwurf der Beihilfe zur Geldwäscherei auszusetzen. Es macht aber einen Unterschied, ob der FI im Rahmen der Ausbildung oder Kommentierung von Regelwerken auf diese Möglichkeit, sich selbst zu entlasten, hingewiesen wird, oder ob sich daraus eine weitere Dokumentationspflicht ergibt, die im Unterlassungsfalle zu sanktionieren ist.

Solche weiteren Auflagen müssen zudem auf bedeutende Vermögenswerte beschränkt werden. Ein sinnvoller Schwellenwert läge bei CHF 100'000 oder einem entsprechenden Gegenwert.

XI. Besondere Bestimmungen für KAG-Vermögensverwalter (Art. 39 und 40 E-GwV-FINMA sowie Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA)

A. Begrüssenswerte Deregulierung

Der VSV begrüsst, dass die Tätigkeit der von der FINMA beaufsichtigten Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen („VV-KKA“) im Gw-Bereich weitestgehend dereguliert werden soll. Allerdings geht diese Deregulierung für VV-KKA derart weit, dass zumindest bei Unternehmen, die neben dem Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen auch andere Vermögen, insbesondere, aber nicht nur private Vermögen, verwalten, die Empfehlungen der FATF nicht mehr eingehalten sind. Leider lässt sich den Erläuterungen nichts Genaueres dazu entnehmen. Der VSV geht jedoch davon aus, dass im Rahmen des im Erläuterungsberichts kursorisch wiedergegebenen Risiko-Assessments die FINMA zum Schluss gelangt, dass aufgrund des tiefen Risikoprofils der VV-KKA diese auch bei der Betreuung von Privatkunden keiner konkretisierter Sorgfaltspflichten bedürfen und deshalb die Bestimmungen des 1. Titels durchaus genügend sind.

Die VV-KKA sind damit frei, eigene, individuell zugeschnittene Bestimmungen für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und die Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person festzulegen.

B. Alternativer Vorschlag

Sollte die FINMA die unter A. vorstehend geäusserten Bedenken teilen, so ist der VSV der Auffassung, dass folgender **neuer Artikel 40** in die **GwV-FINMA** aufgenommen wird.

„¹ Soweit Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen andere Vermögen verwalten als solche von kollektiven Kapitalanlagen, gilt für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und die Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person das „Reglement für die Prävention und Bekämpfung von

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

² Vorbehalten bleibt Art. 40a.“

[Art. 40 E-GwV-FINMA in der Fassung von 11.2.2015 wird zu Art. 40a.]

Art. 40 Abs. 3 GwV-FINMA würde als Abs. 3 von Art. 40a ergänzt durch einen neuen Abs. 4 demgemäss folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„³ Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gilt das „Reglement für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

⁴ Die FINMA kann KAG-Vermögensverwaltern gestatten, statt den Bestimmungen des „Reglement für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) andere Selbstregulierungen anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.“

Zur Begründung, weshalb nicht – wie unter dem Regime der geltenden GwV-FINMA – die VSB zur Anwendung gelangen soll, lässt sich anführen, dass das „Reglement für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ („Gw-Reglement“) in besonderer Weise auf die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person(en) durch in der Vermögensverwaltung tätige Unternehmen zugeschnitten ist. Dies im Unterschied zur VSB, welche auf den Bankbetrieb ausgerichtet ist, und insbesondere auch finanzintermediäre Tätigkeiten unter Gw-Aspekten regelt, welche den VV KKA durch das KAG und die KKV gar nicht erlaubt sind. So ist den VV KKA insbesondere jede andere Tätigkeit als die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung untersagt. Es führt im Ergebnis so zu sinn- und zweckloser Überregulierung, wenn die VV KKA durch ein Selbstregulierungswerk der Banken mitreguliert werden. Nachdem das Gw-Reglement als Bestandteil des SRO-Reglements des VSV durch die FINMA genehmigt werden muss, ist die Gleichwertigkeit zu anderen von der FINMA genehmigten Standards sichergestellt. Als Alternative böte sich nur noch an, die Bestimmungen für die DUF1 auch als für die VV KKA massgeblich zu erklären, soweit diese sinnvoll anwendbar sind.

C. Unsachgemässe Streichung von Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Ziff. 2.2.1 wird der Abs. 2 von Art. 32 GwV-FINMA nicht geändert, sondern sowohl formell wie auch materiell gestrichen. Diese Strei-

chung kann entgegen den Beteuerungen der FINMA im Erläuterungsbericht auch nicht mit dem Hintergrund der „Loslösung der KAG-Thematik aus dem bisherigen 2. Kapitel“ begründet werden. Es geht der FINMA ganz offensichtlich darum, für ihren eigenen, direkten Gw-Aufsichtsbereich nur die VSB und das Selbstregulierungswerk des Versicherungssektors anerkennen zu müssen. Der KAG-Bereich wird generell der Selbstregulierung der Banken unterstellt, was nicht nur zu sinn- und zweckloser Regulierung von VV KKA führt, sondern schlicht und einfach der (erneuten) Privilegierung des Bankensektors im Bereich der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung führt. Dies ist angesichts der gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung des Nicht-Bankensektors auf dem schweizerischen Finanzplatz (dazu wird auf die diversen Studien zum Thema von BAK Basel verwiesen) nicht mehr gerechtfertigt – vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Bankiervereinigung steuerlich motivierte Regelungen, welche nur die Banken betreffen, in ihre Selbstregulierung zum Gw-Bereich integriert. Damit wird VSB für andere Branchen zu einem nicht mehr sinnvoll anwendbaren Regelwerk.

Entsprechend ist die Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA zumindest für VV KKA beizubehalten.

Nur der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass das Gesuch VSV um Anerkennung seines Gw-Reglements als gleichwertige Selbstregulierung im Sinne dieser Bestimmung seit bald sechs Jahren unbearbeitet bei der FINMA liegt.

XII. Form und Behandlung der Identifikationsdokumente (Art. 46 ff. E-GwV-FINMA)

Die GwV-FINMA verwendet mehrfach den Begriff der Kopie – ohne genauer darauf einzugehen. Es bleibt daher unklar, ob hier der mittlerweile überholte Begriff der „Fotokopie“ gemeint ist. Dies bedarf der Präzisierung.

Grundsätzlich muss es möglich sein, das Erstellen einer Fotokopie von Originaldokumenten oder von Echtheitsbestätigungen durch jede technische Form der Erstellung von Abbildern zu ersetzen. Dazu gehört nicht nur die analoge (elektrostatische) Fotokopie oder (chemische) Verfilmung. Handelsübliche „Fotokopierer“ erstellen heute auf elektronischem Weg digitale Kopien. Diese können auch durch Handys, Digicams oder mobile Scan-Geräte als Einzelbild oder Filmsequenz erstellt werden. Entsprechende Abklärungen mit der Post sind derzeit im Gange, um die modernen Methoden der Identifikationsfeststellungen zu ermöglichen. Art. 46 ff. E-GwV-FINMA sind entsprechend den Abklärungen mit der Post anzupassen.

Als Grundsatz müsste nur (aber immerhin) festgehalten werden, dass nebst einer Fotokopie von Dokumenten alle Methoden (inkl. Video-Aufzeichnungen) erlaubt sind, sofern die zu identifizierende Person zweifelsfrei als jene erkannt werden kann, welche sich über die erlaubten Dokumente ausweist.

XIII. Feststellung wB/Kontrollinhaber (Art. 54 E-GwV-FINMA)

Der bisherige Vorschlag von Swissbanking und FINMA sieht vor, dass strikte zwischen Kontrollinhaber und wB zu unterscheiden sei. Die Feststellung des Kontrollinhabers wird in einem separaten Abschnitt geregelt und der Feststellung des wB systematisch vorangestellt.

Damit wird aber die Systematik des GwG, welches weiterhin nur den wirtschaftlich Berechtigten kennt, auf den Kopf gestellt. Der Kontrollinhaber ist eine der möglichen Erscheinungsformen des wB, und nicht eine parallel dazu bestehende Normierung. Denn Art. 2a Abs. 3 revGwG enthält eine Definition des wB an einer juristischen Person und gleichzeitig eine gesetzliche Fiktion: Der wB der juristischen Person ist diejenige natürliche Person, welche die juristische Person kontrolliert. Dem entspricht, dass in Art. 4 revGwG weiterhin nur noch von der Feststellung des wB die Rede ist und nicht mehr vom Kontrollinhaber. Denn dieser ist bereits in Art. 2a Abs. 3 revGwG definiert. Dass im Entwurf in Art. 2a Abs. 3 revGwG der wB für juristische Personen definiert wird und in Art. 4 revGwG nur vom wB gesprochen wird, belegt dies anschaulich. Der wB ist der gesetzliche Oberbegriff, der Kontrollinhaber eine seiner möglichen Erscheinungsformen - nicht mehr und nicht weniger. Die parallele Führung beider Konzepte, gemäss welcher der Kontrollinhaber unabhängig vom wB festzustellen ist, widerspricht der gesetzlichen Ordnung des GwG und wird vom VSV grundsätzlich abgelehnt.

In der GwV-FINMA ist deshalb nur (aber immerhin) bei der Feststellung des wB der Kontrollinhaber (gegen diesen Begriff ist nichts einzuwenden) einzuführen, welcher als wB der juristischen Person festzustellen ist. Wurde dieser festgestellt, muss der FI - in Abwesenheit von Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten durch den Kontrollinhaber - nicht weiter suchen, ob am in die finanzintermediäre Beziehung involvierten Vermögen der juristischen Person noch eine andere natürliche oder juristische Personen wirtschaftlich berechtigt ist. Als Restmenge bleibt hier das treuhänderische Halten von Vermögenswerten durch die juristische Person.

Die hier vorgestellte Ansicht lässt sich direkt auf die Botschaft des Bundesrates stützen. In Ziffer 1.2.2.2. (S. 619) wird in grundsätzlicher Weise ausgeführt (vgl. insbesondere die gelb hervorgehobenen Passagen):

„Die Vorschriften über die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen wurden im Rahmen der Revision der GAFI-Empfehlung 10 genauer umschrieben. Die neuen in den Standards der GAFI vorgesehenen Massnahmen beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz der Feststellung der natürlichen Personen, die den Vertragspartner einer Geschäftsbeziehung letztlich besitzen oder kontrollieren. Die GAFI hält fest, dass dies auch die natürlichen Personen umfasst, die letztlich die tatsächliche Kontrolle über eine juristische Person ausüben, namentlich indem sie eine beherrschende Beteiligung an der juristischen Person halten. Das geltende Schweizer Recht erfüllt diesen Grundsatz nicht. Die erforderlichen Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen be-

schränken sich auf «die Firma und die Domiziladresse» für die aktiven Gesellschaften (Art. 39 Abs. 1 Bst. b der Geldwäscherei-Verordnung FINMA vom 8. Dezember 2010¹⁷, GwV-FINMA), es sei denn, es handle sich um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko. In diesem Fall muss der Finanzintermediär feststellen, wer die juristischen Personen mehrheitlich kontrolliert (Art. 12 Abs. 2 Bst. h und Art. 14 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA). Komplexe Strukturen wie Sitzgesellschaften können selber nicht wirtschaftlich berechtigt sein (Art. 50 Abs. 1 GwV-FINMA). Nach heutiger Praxis ist es jedoch möglich, dass die wirtschaftlich berechtigte Person einer Sitzgesellschaft eine juristische Person ist, die eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Die Vorlage schlägt vor, diese Lücke mit einem Zusatz in Artikel 4 GwG (i. V. m. Art. 2a Abs. 3 E-GwG) zu schliessen. Die neue Bestimmung sieht in Umsetzung der GAFI-Empfehlung 10 vor, dass die Finanzintermediäre inskünftig angemessene Massnahmen zur Feststellung der natürlichen Personen, die eine juristische Person letztlich mehrheitlich kontrollieren, treffen müssen. Der Entwurf sieht abgestufte Massnahmen vor, um eine bedarfsorientierte Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen.“

Und zu Art. 4 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 3 nGwG hält die Botschaft (S. 682 f.) fest:

Gleichzeitig wird Absatz 2 insofern ergänzt, dass auch die an operativ tätigen juristischen Personen wirtschaftlich berechtigte natürliche Person identifiziert werden muss. Die bisherige Praxis, wonach diese Feststellung nicht notwendig ist, kann nicht aufrechterhalten werden, da sie dem Standard der GAFI-Empfehlungen 10 und 24 widerspricht. Die an einer operativ tätigen juristischen Person wirtschaftlich berechtigte natürliche Person muss gemäss diesen Empfehlungen systematisch identifiziert werden. Diese Massnahme rechtfertigt sich auch aufgrund des Geldwäscherei-Risikos. Gemäss Absatz 1 werden von dieser Verpflichtung lediglich börsenkotierte Gesellschaften und die von ihnen mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften ausgenommen.

Die Regel, wonach die Sitzgesellschaft nicht wirtschaftlich berechtigt sein kann, bleibt unberührt.

Artikel 2a Absatz 3 E-GwG umschreibt die an juristischen Personen wirtschaftlich Berechtigten als die natürlichen Personen, die eine juristische Person letztendlich kontrollieren. Im Sinne der Interpretativnote zu GAFI-Empfehlung 10 (insbesondere der Fussnote 30, welche als Beispiel einen Schwellenwert von 25 Prozent am Aktienkapital empfiehlt) wird ein Schwellenwert eingeführt, ab dem eine natürliche Person als die an einer juristischen Person wirtschaftlich berechtigte Person gelten kann. Dieser Schwellenwert entspricht demjenigen der 3. EU-Geldwäscherichtlinie (Stand am 20. März 2008). Der Vorschlag der Kommission zur Änderung dieser Richtlinie sieht grundsätzlich vor, den Schwellenwert von 25 Prozent beizubehalten, da sich in der Vernehmlassung alle Stakeholder dafür ausgesprochen haben. Nach Artikel 2a Absatz 3 E-GwG kann die tatsächliche Kontrolle über die Gesellschaft auch in anderer Weise als über die Beteiligung am Kapital erfolgen, beispielsweise durch eine natürliche Person, welche eine Kontrolle über das leitende Organ der juristischen Person ausübt.

Nach dem neuen Artikels 2a Absatz 3 E-GwG wird die wirtschaftlich berechtigte Person künftig wie folgt festgestellt werden:

- Die Vertreter der operativ tätigen juristischen Person müssen schriftlich bestätigen, ob auf der Grundlage des Verzeichnisses der Aktionärinnen und Aktionäre und der an den Aktien wirtschaftlich Berechtigten eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent besteht und wer der an den Aktien wirtschaftlich Berechtigte ist;
- Sie müssen den Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, ob die juristische Person ihrer Kenntnis nach gestützt auf andere Quellen als das Verzeichnis der Aktionärinnen und Aktionäre und der wirtschaftlich Berechtigten von natürlichen Personen auf andere Weise kontrolliert wird;
- Kann keine Person als wirtschaftlich berechtigt festgestellt werden, so muss der Finanzintermediär die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs feststellen (z. B. Einholen einer Passkopie des CEO). Diese Person ist in der Regel nicht wirtschaftlich berechtigt. Es handelt sich deshalb hier um eine alternative Massnahme zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person.

Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die Personen, welche zur Vertretung der Vertragspartei bevollmächtigt sind, über die entsprechenden Informationen verfügen müssen. In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass der Entwurf für Aktionärinnen und Aktionäre die Pflicht einführt, der Gesellschaft die Identität der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person zu melden. Bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person wird der Finanzintermediär vom Grundsatz ausgehen können, dass der Vertreter der Vertragspartei zu diesen Informationen Zugang hat beziehungsweise dass er mit der Person zusammenarbeitet, die von der Gesellschaft zur Führung des Verzeichnisses der Aktionärinnen und Aktionäre und der an den Aktien wirtschaftlich Berechtigten ermächtigt wurde. Die von der Gesellschaft mit der Meldung der Aktionärin oder des Aktionärs erhaltene Information stellt die erste Etappe bei der Feststellung des an der juristischen Person wirtschaftlich Berechtigten dar. So ist es beispielsweise möglich, dass bei einer Gesellschaft mit zwei Aktionären (oder Personen, in deren Namen die Aktionäre handeln) mit einer Beteiligung ab 25 Prozent am Kapital oder den Stimmen diese Aktionäre nicht die Personen sind, die die Gesellschaft letztendlich beherrschen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der Kenntnis von diesem Umstand und Hinweise auf die Identität der Person hat, die die juristische Person auf eine andere Weise kontrolliert (das heisst den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten), kann den Finanzintermediär darüber informieren.“

Zu Recht (und sicher bewusst) ist in der Botschaft immer nur von natürlichen Personen, die die juristische Person kontrollieren, die Rede, nicht zusätzlich von einer am Vermögen der juristischen Person wirtschaftlich berechtigten (allenfalls weiteren) Person. Vielmehr sollen nach Meinung des Gesetzgebers nach einer Feststellung einer natürlichen Person als jene, die die juristische Person beherrscht, die Sorgfaltspflichten der FI erfüllt sein.

Diese Überlegungen führen zu nachfolgendem Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Art. 54 ff. und 57 E-GwV-FINMA, was in der VSB 15 auch nachvollzogen werden sollte, nämlich beispielsweise mit nur leichten systematischen und textlichen Retuschen (Änderungsbezeichnungen gegenüber dem Vernehmlassungstext):

„1. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 54 Grundsatz

¹ Der DUFİ muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, die nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird;
- e. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist.

² Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

Art. 55 Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber als wirtschaftlich berechtigte Person

¹ Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person und wird keine Erklärung nach Art. 54 eingeholt, so muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer diejenigen Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber sind, die mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft halten, als wirtschaftlich berechtigte Personen feststellen.

² Lassen sich keine Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber nach Absatz 1 feststellen, so sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.

³ Lassen sich keine Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber nach den Absätzen 1 und 2 feststellen, so ist die geschäftsführende Person festzustellen.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten für die Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung mit Tätigkeiten, die dem GwG unterstellt sind.

Art. 56 Erforderliche Angaben

¹ Der DUFI erhebt vom Vertragspartner Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers.

² Stammt eine Kontrollinhaberin oder ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Diese Ausnahme-situation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 57 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der DUFI braucht in den folgenden Fällen die wirtschaftlich berechtigten Person bzw. die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber nicht festzustellen:

- a. Behörden;
- b. Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;
- c. Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
- d. weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.“

[Die nachfolgenden Abschnittsziffern sind anzupassen. Art. 60 E-GwV-FINMA in der Fassung vom 11.2.2015 zu streichen. Art. 61 ist anzupassen.]

Art. 4 GwG verlangt eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners betreffend den wB. Wenn nun das Institut des Kontrollinhabers aus der Pflicht zur Feststellung des wB abgeleitet wird, so muss auch hier analog Art. 57 Abs. 1 E-GwV-FINMA eine schriftliche Erklärung verlangt werden, ansonsten die Anforderungen von Art. 4 GwG nicht erfüllt wären. Eine solche schriftliche Erklärung muss aber auch inhaltlich ausreichend sein und derjenigen für wirtschaftlich Berechtigte hinsichtlich der aufzuzeichnenden Information entsprechen, ansonsten den Anforderungen des GwG kaum Genüge getan wäre. Dies wurde in den vorstehenden Vorschlägen entsprechend berücksichtigt.

Art 54 Abs. 4 E-GwV-FINMA hält fest, dass der Kontrollinhaber auch bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen festgestellt werden muss. Es wird eine Präzisierung dahingehend gewünscht, dass es sich dabei um eine dauernde Geschäftsbeziehung mit Tätigkeiten, die dem GwG unterstellt sind, handeln muss (vgl. obigen Text). Der jetzige Wortlaut der Bestimmung könnte so interpretiert werden, dass auch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eines FI mit nicht unterstellten Tätigkeiten ebenfalls die Anwendbarkeit der Abs. 1 – 3 von Art. 54 E-

GwV-FINMA auslösen könnte. Dies könnte für uVV zum unsinnigen Ergebnis führen, dass bei reinen Anlageberatungsbeziehungen (also solchen ohne Verfügungsmacht über Kundenvermögen) der Kontrollinhaber auch festgestellt werden müsste. Dies aber ginge über das GwG hinaus.

Art. 54 Abs. 4, 2. Halbsatz E-GwV-FINMA ist zu streichen. Die Feststellung des Kontrollinhabers ist bei Kassageschäften und Money-Transmitting rein objektiv nicht umsetzbar.

XIV. Festhalten des Nichtzweifels (Art. 57 Abs. 4 E-GwV-FINMA)

Gemäss Art. 57 Abs. 4 E-GwV-FINMA hat der FI festzuhalten, falls er nicht daran zweifelt, dass der Kontrollinhaber mit dem wB am Vermögen identisch ist. Im Falle der Übernahme des oben vorgestellten Konzeptes zur Feststellung des wB resp. Kontrollinhabers ist diese Bestimmung nicht mehr nötig, da der Kontrollinhaber als wB der operativen Gesellschaft gilt.

Auch bei Aufrechterhaltung des von der FINMA vorgeschlagenen Konzeptes in der GwV-FINMA ist diese Bestimmung jedoch ein absolutes regulatorisches Überschieszen und muss gestrichen werden. Wie im Falle des Festhaltens eines „Papertrails“ bei der Ausführung von Kundenaufträgen macht es einen Unterschied, ob sinnvolle Dokumentationen auch zum Gegenstand der Regulierung gemacht werden und bei Unterlassung zu sanktionieren sind, oder ob die FI im Rahmen der Ausbildung auf solche Möglichkeiten hingewiesen werden, um sich für allfällige Nachfragen im Rahmen einer GwG-Prüfung oder gar eines Strafverfahrens zu wappnen. Das „Nichtzweifeln“ schriftlich dokumentieren zu müssen, ist gerade für einer SRO angeschlossene FI, welche (anders als die DUFi) für solche Verstösse mit finanziellen Nachteilen geahndet werden können, ein klarer Fall sinn- und zwecklosen Überregulierens.

XV. Wrapper (Art. 63 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Auch diese Bestimmungen wurden der VSB 15 entnommen und auf DUFi's angepasst. Die entsprechende Regulierung erfolgt klar ohne gesetzliche Grundlage und ist zu streichen. Sie widerspricht auch den anwendbaren internationalen Standards. Insbesondere sind die unabhängigen Vermögensverwalter hier nicht zusätzlich in die Pflicht zu nehmen.

XVI. Reduktion Schwellenwert (Art. 58 E-GwV-FINMA)

Es besteht kein Anlass, auf Grund des derzeitigen Euro/CHF-Kurses eine Reduktion des Schwellenwertes von CHF 25'000.00 für Kassageschäfte vorzusehen. Wie bereits oben allgemein ausgeführt, hat sich das Geldwäschereirisiko in der Schweiz auch bei den Kassageschäften nicht verschärft, nur weil der Franken vor allem im Verhältnis zum Euro erstarkt ist. Die derzeitige Situation wird sich zweifellos in den nächsten Jahren wieder entschärfen. Es ist aber

anzunehmen, dass daraus dann nicht abgeleitet wird, die Schwellenwerte bei Kassageschäften wiederum zu erhöhen.

Es gibt nach Ansicht des VSV deshalb keinen Anlass, gesetzgeberisch auf eine momentane Ausnahmesituation zu reagieren und damit auf lange Sicht und ohne eine erkennbare Verschärfung des Risikos für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung den Schwellenwert fast zu halbieren.

XVII. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Der VSV setzt sich dafür ein, dass das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI vom 12. Dezember 2015 integral auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt wird. Eine vorgezogene Inkraftsetzung von Teilen des Gesetzes verbessert die Situation der 2016 stattfindenden Länderprüfung durch die GAFI kaum, sondern belastet nur die im Hinblick auf das Inkrafttreten geordnet durchzuführenden Vorbereitungsarbeiten.

Bei einem früheren Inkrafttreten von Teilen des Revisionspakets wären die FI vor allem in Zusammenhang mit der Einführung der Sorgfaltspflichten betreffend inländische PEP sowie solchen von internationalen Sportverbänden hochgradig gefordert, müssten doch nach den Nachforschungen einzelner SRO 4000 bis 6000 Personen gelistet werden. Derzeit bestehen kaum Übersichten über die direkt betroffenen Personen. Zieht man zudem die nahestehenden Personen zu den massgeblichen Funktionsträgern hinzu, schiesst diese Zahl in kaum mehr zu überschauende Höhe. Das ist durch Finanz-KMU innert kürzester Frist kaum sinnvoll zu bewältigen.

Der VSV verlangt deshalb, dass sich auch die FINMA – letztlich auch in ihrem eigenen Interesse an einer konsistenten Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen – beim Bundesrat für eine Inkraftsetzung des revGwG und der revGwV-FINMA auf einen nicht vor dem 1. Januar 2016 liegenden Zeitpunkt einsetzt.

Zu betonen ist, dass sich der VSV - wie wohl andere SRO auch – absolut ausser Stande sieht, ein überarbeitetes Reglement bereits auf den 1. Juli 2015 in Kraft zu setzen. Das notwendige Genehmigungsverfahren bei der FINMA wird allein schon wegen der Fülle von Anträgen, die zu erwarten sind, mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Kommt hinzu, dass der VSV vernünftigerweise seinen Antrag zur Genehmigung des überarbeiteten Reglements dann einreichen wird, wenn auch die GwV-FINMA bereinigt ist. Auch wenn der VSV seine Autonomie wahren und verteidigen wird, so macht es doch Sinn, die Regulierung der FINMA für die DUFJ zu kennen und sich gegebenenfalls daran auszurichten oder aber zu begründen, weshalb diese Regelungen für seine SRO nicht passend scheinen. Insbesondere aufgrund der banknahen Tätigkeit seiner Mitglieder wird der VSV bei zahlreichen Detailregelungen abwägen müssen, ob es für seiner SRO angeschlossene Mitglieder sinnvoller ist, die

Regelungen aus der GwV-FINMA oder diejenigen aus der VSB 15 zu übernehmen oder gar eine eigenständige, auf die Branche zugeschnittene Lösung auszuarbeiten.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der revidierten GwV-FINMA und bitten Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und Gutheissung der konkreten Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen. Für eine Erläuterung einzelner Anträge oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO